



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Spekulationsbesteuerung im Jahr 1999 ist verfassungsgemäß

Stand: 15.03.2006

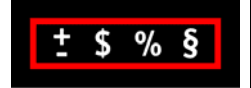
Der BFH hat mit Urteil vom 29.11.2005 (IX R 49/04) entschieden, dass die Besteuerung privater Wertpapierveräußerungsgeschäfte im Jahr 1999 verfassungsgemäß war. Nachdem das BVerfG die Besteuerung von privaten Spekulationseinkünften bei Wertpapieren für die Jahre 1997 und 1998 wegen eines strukturellen Vollzugsdefizits als verfassungswidrig beurteilt und die Vorschrift des § 23 Abs. 1 Nr. 1b EStG insoweit für nichtig erklärt hatte, kam der 9. Senat für das Folgejahr zu einer andere Auffassung.

Der BFH verneint ein gleichheitswidriges Erhebungsdefizit nach Einführung des sog. Kontenabrufverfahrens. Nach seiner Auffassung führt der Kontenabruf nach §§ 93 Abs. 7, 93b Abs. 1 AO zu einer Effektivierung bestehender Ermittlungsmöglichkeiten und zu einer umfassenden Verifizierung der vom Anlegern zu erklärenden Einkünfte aus der Veräußerung von Wertpapieren.

Zwar gilt das Verfahren erst ab dem 1. April 2005; es betrifft aber auch Sachverhalte der Vergangenheit, weil z.B. eine Bank nach § 24c KWG die Nummer eines Depots aufnehmen muss, das bereits im Jahr 1999 oder vorher errichtet worden ist. Da überdies die Festsetzungsfrist bei hinterzogenen Steuern zehn Jahre beträgt, können die Finanzbehörden für den VZ 1999 noch ermitteln. Denn die Steuer auf nicht erklärte Veräußerungsgeschäfte ist regelmäßig hinterzogen. So verhält es sich, wenn das FA beispielsweise bei der Veranlagung der Einkommensteuer für das Jahr 2004 erfährt, dass der Steuerpflichtige auch 1999 ein Depot unterhalten, aber keine Erträge erklärt hatte.

Das Kontenabrufverfahren ist nicht nur zur Verifikation geeignet; es ist wegen der Regelung über das sog. Bankgeheimnis (§ 30a AO) auch verfassungsrechtlich notwendig, um das Erklärungsverhalten der Steuerpflichtigen zu überprüfen. Die Finanzverwaltung muss nach einer ihr zuzubilligenden Anlaufphase die Voraussetzungen für ein rasches Funktionieren des Verfahrens schaffen.

Offen bleibt, ob und ab wann von einem Vollzugsdefizit auszugehen ist, wenn der Kontenabruf aus wirtschaftspolitischen oder anderen politischen Gründen nicht vollzogen werden sollte.



Hinweis: Die Steuerbescheide ergehen hinsichtlich der Spekulationsgewinne weiterhin vorläufig (BMF 16.2.2006, IV A 7 - S 0338 - 14/06, DB 2006 S. 421, DStR 2006 S. 376), da das BFH-Urteil noch nicht rechtskräftig und beim BVerfG unter 2 BvR 294/06 anhängig ist.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de

oder

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de